

Ergänzende Bedingungen der Creos Deutschland GmbH zum Netzanschlussvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- (1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- (2) Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- (3) Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden individuell ermittelt (siehe **Anlage 3** zum Netzanschlussvertrag) und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- (1) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt

vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (4) Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- (5) Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- (6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Provisorische Anschlüsse

- (1) Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist drei Wochen vor beabsichtigter Anschlusserstellung zu beantragen.
- (2) Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. An- und Abklemmen werden individuell abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- (1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden zwei Wochen nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, jedoch nicht vor Erhalt einer Rechnung.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- (1) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- (2) Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (3) Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Erstattung seiner Kosten verlangen. Verlangt der Netzbetreiber die Erstattung von Kosten für zusätzliche Anfahrten, so erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- (1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als **Anlage 6** zum Netzanschlussvertrag festgelegt.
- (2) In den Technischen Anschlussbedingungen (Erläuterungen des Verbandes VEW Saar e.V zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Kapitel 10) sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung im Rahmen des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.

- (3) Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- (1) Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden zwei Wochen nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt einer Rechnung.
- (2) Sonstige Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als sie vom Netzbetreiber berechnet worden sind.
- (3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Grundstücksnutzung

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den Bestand und den Betrieb der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel auf seinem Gelände unentgeltlich oder wird ihm dieses Recht verschaffen. Dies gilt auch für etwaige Veränderungen an diesen Betriebsmitteln.
- (2) Auf gesonderte Anforderung des Netzbetreibers wird der Anschlussnehmer zur dinglichen Sicherung des v. g. Rechts, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt, für die auf seinen Grundstücken befindlichen und im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel zu Gunsten des Netzbetreibers als Eigentümer der Betriebsmittel die Eintragung einer unentgeltlichen, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit beantragen. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer hierzu eine Eintragungsbewilligung zur Verfügung stellen.
- (3) Der Netzanschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Netzanschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben.

14. Streitbeilegung

- (1) Der Netzbetreiber wird Beschwerden von Verbrauchern i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei dem Netzbetreiber schriftlich oder in Textform beantworten. Hilft der Netzbetreiber der Beschwerde nicht ab, besteht für den Verbraucher die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Netzbetreiber ist gemäß § 111a EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

(2) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 2757 240-0
Telefax: +49 (0)30 / 2757 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zum Netzanschlussvertrag nach NAV treten am 01.06.2020 in Kraft.